

Eine Information der KNAPPSCHAFT

Krankenversicherung für Rentner mit Wohnsitz im Ausland

Inhalt

1. Wohnsitznahme in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)	04
1.1 Welche Länder gehören zum EWR?	04
1.2 Bleibt auch bei Wohnsitz in einem EWR-Staat bzw. der Schweiz und Großbritannien meine Kranken- und Pflegeversicherung als Rentner bestehen?	04
1.3 Hat mein neuer Wohnsitz auch Auswirkungen auf die Beitragszahlung?	05
1.4 Welche Leistungen erhalte ich in meinem neuen Wohnstaat?	05
1.5 Wie kann ich die Leistungsansprüche in meinem neuen Wohnstaat geltend machen?	06
1.6 Bestehen in meinem neuen Wohnstaat auch Leistungsansprüche aus der Pflegeversicherung?	07
1.7 Können meine Angehörigen weiter mitversichert werden?	08
1.8 Kann ich Leistungen auch erhalten, wenn ich mich in Deutschland aufhalte bzw. wieder nach Deutschland zurückkehre?	09

2. Wohnsitznahme in einem sonstigen Abkommensstaat	10
2.1 Welche Länder fallen hierunter?	10
2.2 Bleibt auch bei Wohnsitz in einem sonstigen Abkommensstaat meine Kranken- und Pflegeversicherung als Rentner bestehen?	10
2.2.1 Sonderregelung Türkei	11
2.3 Hat mein neuer Wohnsitz auch Auswirkungen auf die Beitragszahlung?	11
2.4 Welche Leistungen kann ich in meinem neuen Wohnstaat beanspruchen?	12
2.5 Wie kann ich die Leistungsansprüche in meinem neuen Wohnstaat geltend machen?	13
2.6 Können meine Angehörigen weiter mitversichert werden?	13
2.7 Kann ich Leistungen auch erhalten, wenn ich mich in Deutschland aufhalte bzw. wieder nach Deutschland zurückkehre?	14
3. Wohnsitznahme in einem unter den Ziffern 1 und 2 nicht aufgeführten Staat	15
3.1 Welche Auswirkungen hat es, wenn ich meinen Wohnsitz in einen Staat verlege, mit dem keine über- und zwischenstaatlichen Vereinbarungen bestehen?	15

1. Wohnsitznahme in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)

1.1 Welche Länder gehören zum EWR?

Der Europäische Wirtschaftsraum umfasst neben Deutschland die nachfolgenden Länder:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien (bis 31.12.2020), Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern (nur der griechische Teil).

Darüber hinaus gelten die nachstehenden Erläuterungen auch für die Schweiz und ab 01.01.2021 für Großbritannien.

1.2 Bleibt auch bei Wohnsitz in einem EWR-Staat bzw. der Schweiz und Großbritannien meine Kranken- und Pflegeversicherung als Rentner bestehen?

Wohnen Sie in einem EWR-Staat, sind Sie weiterhin als Rentner in der KNAPPSCHAFT kranken- und pflegeversicherungssichert, wenn Sie

- nur eine Rente der Deutschen Rentenversicherung beziehen und
- im neuen Wohnstaat keine eigenen Leistungsansprüche (z. B. aufgrund eines dortigen Rentenbezuges oder einer Beschäftigung) haben. Ein Anspruch als Familienangehöriger im Wohnstaat ist immer nachrangig.

Damit wir dies noch vor Ihrer Wohnsitzverlegung prüfen können, wenden Sie sich bitte rechtzeitig vorher an Ihre KV-Dienststelle.

Einschränkungen gelten allerdings, wenn Sie Ihren Wohnsitz in bestimmte Gebiete Norwegens oder die französischen Übersee-Departments verlegen wollen. Auch in diesem Fall sollten Sie sich rechtzeitig vorher an uns wenden. Wir stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Die Pflegeversicherung ist kein Bestandteil des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Großbritannien. Bei einer Wohnsitzverlegung nach Großbritannien endet Ihre Pflegeversicherung daher mit dem Verzug.

1.3 Hat mein neuer Wohnsitz auch Auswirkungen auf die Beitragszahlung?

Sofern Ihre Mitgliedschaft in der KNAPPSCHAFT erhalten bleibt, ändert sich nichts.

Ihre Beiträge sowohl zur Kranken- als auch zur Pflegeversicherung werden in der bisherigen Höhe an der Rente ein-

behalten. Beiträge im Wohnstaat fallen dann nicht an.

Sollten Sie jedoch auch eine Rente aus Ihrem neuen Wohnsitzstaat erhalten bzw. dort eigene Leistungsansprüche haben, endet Ihre Mitgliedschaft und somit auch Ihre Beitragsverpflichtung mit dem Tag Ihrer Wohnsitzverlegung. Falls Sie darüber hinaus noch Beiträge bezahlt haben, werden wir diese erstatten, sofern Sie zu Lasten der KNAPPSCHAFT keine Leistungen mehr in Anspruch genommen haben.

Sie haben jedoch die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der deutschen sozialen Pflegeversicherung. Diese besteht für Personen, die in einem EU/EWR Staat oder der Schweiz wohnen (Ausnahme: Niederlande, Großbritannien und Luxemburg).

Der Antrag auf Weiterversicherung in der Pflegeversicherung muss innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende der Mitgliedschaft gestellt werden.

1.4 Welche Leistungen erhalte ich in meinem neuen Wohnstaat?

Auch wenn Ihre Mitgliedschaft in der KNAPPSCHAFT bestehen bleibt, erhalten

Sie die Sachleistungen ausschließlich vom gesetzlichen Krankenversicherungsträger an Ihrem Wohnort. Dieser orientiert sich dabei an den für ihn geltenden Vorschriften.

Je nach Wohnland werden die Kosten hierfür der KNAPPSCHAFT in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen bzw. in Form eines Pauschbetrages in Rechnung gestellt.

Zu den Sachleistungen zählen üblicherweise ärztliche und zahnärztliche Behandlung, stationäre Krankenhausbehandlung, Medikamente, Heil- und Hilfsmittel. Der Leistungsumfang ist jedoch von Land zu Land unterschiedlich. Sie sollten sich daher bereits im Vorfeld beim ausländischen Krankenversicherungsträger nach den genauen Leistungsansprüchen sowie eventuellen Eigenbeteiligungen erkundigen. Informationen hierzu in deutscher Sprache erhalten Sie auch bei der Europäischen Kommission in Brüssel unter der kostenlosen Rufnummer 00800 6 7 8 9 10 11.

Auch die Infrastruktur der medizinischen Versorgung (zum Beispiel Anzahl der verfügbaren Ärzte und Krankenhäu-

ser, deren Erreichbarkeit und Ausstattung) kann von dem in Deutschland gewohnten Standard abweichen.

Zum Leistungsumfang noch zwei wichtige Hinweise:

- Sofern der Krankenversicherungsträger an Ihrem Wohnort Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt, kann die KNAPPSCHAFT diese nicht übernehmen oder aufstocken.
- Kosten für von Ihnen im Wohnstaat privat beanspruchte und selbst bezahlte Sachleistungen können wir nur in bestimmten Fällen erstatten. Hierzu beraten wir Sie gern.

1.5 Wie kann ich die Leistungsansprüche in meinem neuen Wohnstaat geltend machen?

Für Ihre medizinische Versorgung erhalten Sie von uns einen unbefristeten Anspruchsvordruck S1 oder werden mit einem S072 beim zuständigen Versicherungsträger in Ihrem Wohnstaat angemeldet. Diesen wollen wir Ihnen möglichst rechtzeitig zur Verfügung stellen. Sie sollten daher, wie auch schon unter Ziffer 1.2 zum Ausdruck gebracht, Ihrer KV-Dienststelle bereits frühzeitig den (voraussichtlichen) Tag des Wohnortwechsels sowie Ihre neue Anschrift mitteilen.

Bei Vorlage der Anspruchsbescheinigung S1/S072 wird der für Ihren neuen Wohnort zuständige Krankenversicherungsträger Ihre Sachleistungsansprüche sicherstellen. Wenden Sie sich bitte so schnell wie möglich an die ausländische Kasse, damit Ihnen keine finanziellen Nachteile entstehen.

Hinweis für Spanien

Die spanischen Krankenversicherungsträger sind berechtigt, Ihnen nur dann Leistungen zu ermöglichen, wenn Sie die sogenannte „residencia“ bei den dortigen Meldebehörden zumindest beantragt haben. Dies ist somit Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen bei Wohnsitznahme in Spanien.

Bei einem Wohnsitz in Spanien, Schweden, Portugal, Norwegen, Zypern, Großbritannien oder Irland können wir Ihnen Kosten für privat in Anspruch genommene und selbst bezahlte Sachleistungen nicht erstatten.

Hinweis für die Schweiz

Einzigster Krankenversicherungsträger für ausländische Versicherte in der Schweiz ist die Gemeinsame Einrichtung KVG, Abteilung internationale Koordination Krankenversicherung, Gibelinstr. 25, 4503 Solothurn, Schweiz

Wenden Sie sich daher bitte in jedem Fall mit Ihrer Anspruchsbescheinigung S1 dorthin. Dies ist selbstverständlich auch auf dem Postweg möglich. Bitten Sie die Gemeinsame Einrichtung KVG auch um Zusendung des „Informationsblatts Leistungsaushilfe in der Krankenversicherung für Versicherte eines Mitgliedstaats der EU, Islands, Liechtensteins oder Norwegens mit Wohnort Schweiz“.

1.6 Bestehen in meinem neuen Wohnstaat auch Leistungsansprüche aus der Pflegeversicherung?

Sofern wir zu dem Ergebnis kommen, dass Sie auch nach Ihrer Wohnsitzverlegung bei uns versichert bleiben, gilt dies – wie bereits ausgeführt – für die Kranken- **und** Pflegeversicherung. Sachleistungen bei Pflegebedürftigkeit können Sie auf der Grundlage des Anspruchsvordrucks S1/S072 beim ausländischen Krankenversicherungsträger geltend machen. Allerdings kennen viele EWR-Staaten keine der deutschen Pflegeversicherung vergleichbare Versicherung. Es ist daher auch hierfür ratsam, sich vorweg über die Leistungsansprüche im Einzelnen zu informieren. Für die Zahlung des Pflegegeldes ist

jedoch in jedem Fall die KNAPPSCHAFT zuständig. Dies kann auch bei Wohnsitznahme in einem EWR-Staat bzw. der Schweiz unter denselben Voraussetzungen und in der entsprechenden Höhe wie im Inland gezahlt werden.

Einschränkend ist jedoch zu beachten, dass Sachleistungen der Pflegeversicherung nach dem Recht Ihres neuen Wohnstaates auf das Pflegegeld der KNAPPSCHAFT angerechnet werden müssen. Je nach Sachverhalt kann es daher entweder zu einer Kürzung oder zum Wegfall des Pflegegeldes kommen.

Wenn Sie uns rechtzeitig über Ihre Wohnsitzverlegung informieren, können wir alle notwendigen Schritte einleiten, um eine reibungslose Weiterzahlung zu gewährleisten. Müssen wir die Zahlung doch einmal unterbrechen, werden wir zunächst nicht angewiesene Pflegegelder nachzahlen, sofern die Voraussetzungen hierfür weiter erfüllt sind. Werden Sie während Ihres Wohnsitzes in einem anderen EWR-Staat bzw. der Schweiz oder Großbritannien pflegebedürftig, können Sie zunächst einen formlosen Leistungsantrag stellen. Auch in diesem Fall werden wir alles Weitere veranlassen, um den

Antrag prüfen und möglichst zeitnah eine Entscheidung treffen zu können. Dabei sind wir auch auf Ihre Mitwirkung angewiesen.

Die vorherigen Ausführungen zu den Leistungen der Pflegeversicherung gelten nicht, wenn der Wohnsitz nach dem 1. Januar 2021 nach Großbritannien verlegt wurde.

1.7 Können meine Angehörigen weiter mitversichert werden?

Sofern Ihre familienversicherten Angehörigen mit Ihnen den Wohnort in einen anderen EWR-Staat bzw. die Schweiz oder Großbritannien verlegen, stellen wir für diese auch einen Anspruchsvordruck S1/S072 aus. Die weitere Familienversicherung beurteilt sich jedoch nach den Vorschriften des Krankenversicherungsträgers in Ihrem neuen Wohnstaat.

Ist danach eine Mitversicherung möglich, erhalten auch Ihre Angehörigen über die Anspruchsbescheinigung alle im Wohnstaat vorgesehenen Sachleistungen.

Sollten Ihre Angehörigen jedoch nicht zu dem anspruchsberechtigten Per-

sonenkreis im Wohnstaat gehören, beraten wir Sie gerne über die Möglichkeiten einer eigenen Kranken- und Pflegeversicherung für Ihre Angehörigen.

1.8 Kann ich Leistungen auch erhalten, wenn ich mich in Deutschland aufhalte bzw. wieder nach Deutschland zurückkehre?

Sofern Sie beziehungsweise Ihre mitversicherten Angehörigen sich zu einer „Stippvisite“ in Deutschland aufhalten, können Sie mit der deutschen elektronischen Gesundheitskarte alle Sachleistungen der KNAPPSCHAFT direkt beim jeweiligen Leistungserbringer in Anspruch nehmen.

Falls Sie oder Ihre Angehörigen den Wohnsitz wieder nach Deutschland verlegen wollen, wenden Sie sich bitte möglichst rechtzeitig an uns. Wir werden dann Ihre Leistungsansprüche kurzfristig sicherstellen.

Hinweise für freiwillig versicherte Rentenempfänger

Unsere vorstehenden Erläuterungen gelten im Übrigen auch, wenn Sie als Rentenbezieher freiwilliges Mitglied der Kranken- und Pflegeversicherung der KNAPPSCHAFT sind. Bei Wohnsitznahme in einem EWR-Staat beziehungsweise der Schweiz oder Großbritannien und weiterbestehender Versicherung

- bleibt Ihre Beitragsverpflichtung daher bestehen
- erhalten Sie und Ihre mitversicherten Angehörigen einen Anspruchsvordruck S1/S072
- stellt der ausländische Krankenversicherungsträger die Sachleistungen nach seinen Vorschriften zur Verfügung
- zahlt die KNAPPSCHAFT Pflegegeld wie im Inland.

Bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland können Sie und Ihre mitversicherten Angehörigen Leistungen ebenfalls mit Ihrer deutschen elektronischen Gesundheitskarte in Anspruch nehmen.

2. Wohnsitznahme in einem sonstigen Abkommensstaat

2.1 Welche Länder fallen hierunter?

Mit folgenden Staaten hat Deutschland zweiseitige Sozialversicherungsabkommen geschlossen

- Bosnien-Herzegowina (Föderationsgebiet und Republik Srpska)*
- Serbien*
- Montenegro*
- Nordmazedonien
- Türkei
- Tunesien.

2.2 Bleibt auch bei Wohnsitz in einem sonstigen Abkommensstaat meine Kranken- und Pflegeversicherung als Rentner bestehen?

Wohnen Sie als Rentner in einem der unter Ziffer 2.1 aufgeführten Abkommensstaaten, bleiben Sie in der Krankenversicherung der Rentner der KNAPPSCHAFT versichert, wenn Sie

- nur eine Rente der Deutschen Rentenversicherung beziehen und
- im neuen Wohnstaat keine eigenen Leistungsansprüche (z. B. aufgrund eines dortigen Rentenbezuges oder einer Beschäftigung) haben.

Damit wir dies noch vor Ihrer Wohnsitzverlegung prüfen können, wenden Sie sich bitte rechtzeitig vorher an Ihre KV-Dienststelle.

*es gilt das deutsch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen

2.2.1 Sonderregelung Türkei

Zwischen der deutschen und der türkischen Verbindungsstelle KV Ausland wurde hinsichtlich des Umgangs mit der Wohnsitzverlegung eine besondere Vereinbarung getroffen. Demnach tritt in folgenden Fällen **automatisch eine Wohnsitzverlegung in die Türkei** ein:

1. Sie halten sich in der Türkei auf und Ihre Rente wird vom deutschen Rentenversicherungsträger unmittelbar auf ein türkisches Konto oder an die SGK überwiesen.

oder

2. Sie oder Ihre Angehörigen halten sich mehr als 183 Tage – gerechnet ab dem Einreisetag – in der Türkei auf. Am Wohnsitzwechsel ändert sich auch dann nichts, wenn Sie oder Ihre Angehörigen weiterhin in Deutschland gemeldet sind oder erklären, den deutschen Wohnsitz beibehalten zu wollen.

Die 183-Tage-Frist wird unterbrochen und beginnt nach Wiedereinreise neu, wenn Sie oder Ihre Angehörigen sich vor Ablauf der Frist außerhalb der Türkei aufgehalten haben. Dafür reicht ein Tag Unterbrechung aus. Die Ein- und

Ausreisedaten werden vom türkischen Krankenversicherungsträger geprüft.

Falls Sie sich nur vorübergehend in der Türkei aufhalten wollen, kann ein Auslandskrankenschein nur für max. 183 Tage ausgestellt werden.

Hinweis zur Pflegeversicherung

Bei Wohnsitznahme in einem sonstigen Abkommensstaat endet in jedem Fall Ihre Mitgliedschaft in der gesetzlichen Pflegeversicherung. Sofern Sie später wieder in Deutschland wohnen möchten, empfehlen wir eine freiwillige Pflegeversicherung.

Damit sichern Sie sich Ihre Anwartschaften auf Leistungen aus der Pflegeversicherung. Diese kommen jedoch erst dann in Betracht, wenn Sie Ihren Wohnsitz wieder nach Deutschland zurückverlegt haben.

2.3 Hat mein neuer Wohnsitz auch Auswirkungen auf die Beitragszahlung?

Bleibt Ihre Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der KNAPPSCHAFT erhalten, werden Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner in der bisherigen Höhe an der Rente einbehalten.

Beiträge im Wohnstaat fallen dann nicht an. Da die Pflegeversicherung in jedem Fall endet, werden Beiträge hierfür nicht mehr an Ihrer Rente gekürzt.

Sofern Sie jedoch eine Rente aus Ihrem neuen Wohnsitzstaat erhalten beziehungsweise dort eigene Leistungsansprüche haben, endet Ihre beitragspflichtige Mitgliedschaft auch in der Krankenversicherung der Rentner.

Falls Sie über das maßgebliche Ende der Mitgliedschaft hinaus noch Beiträge gezahlt haben, werden wir diese erstatten, sofern Sie zu Lasten der KNAPPSCHAFT keine Leistungen mehr in Anspruch genommen haben.

2.4 Welche Leistungen kann ich in meinem neuen Wohnstaat beanspruchen?

Auch wenn Ihre Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der KNAPPSCHAFT bestehen bleibt, erhalten Sie die Sachleistungen ausschließlich vom gesetzlichen Krankenversicherungsträger an Ihrem Wohnort. Dieser orientiert sich dabei an den für ihn geltenden Vorschriften. Die Kosten hierfür werden der KNAPPSCHAFT entweder in Höhe

der tatsächlichen Kosten oder eines Pauschbetrages in Rechnung gestellt.

Zu den Sachleistungen zählen üblicherweise ärztliche und zahnärztliche Behandlung, stationäre Krankenhausbehandlung, Medikamente, Heil- und Hilfsmittel.

Der Leistungsumfang ist jedoch von Land zu Land unterschiedlich. Sie sollten sich daher bereits im Vorfeld beim ausländischen Krankenversicherungsträger über die genauen Leistungsansprüche sowie eventuelle Eigenbeteiligungen informieren.

Auch die Infrastruktur der medizinischen Versorgung (zum Beispiel Anzahl der verfügbaren Ärzte und Krankenhäuser, deren Erreichbarkeit und Ausstattung) kann von dem in Deutschland gewohnten Standard abweichen.

Zum Leistungsumfang noch zwei wichtige Hinweise:

- Sofern der Krankenversicherungsträger an Ihrem Wohnort Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt, kann die KNAPPSCHAFT diese nicht übernehmen oder aufstocken.

- Kosten für von Ihnen im Wohnstaat privat beanspruchte und selbst bezahlte Sachleistungen können wir nicht erstatten.

2.5 Wie kann ich die Leistungsansprüche in meinem neuen Wohnstaat geltend machen?

Für Ihre medizinische Versorgung erhalten Sie von uns einen je nach Wohnland unterschiedlichen unbefristeten Anspruchsvordruck. Diesen wollen wir Ihnen möglichst rechtzeitig zur Verfügung stellen. Sie sollten daher Ihrer KV-Dienststelle bereits frühzeitig den (voraussichtlichen) Tag des Wohnortwechsels sowie Ihre neue Anschrift mitteilen.

Für die einzelnen Abkommensstaaten gelten folgende Vordrucke:

- Bosnien-Herzegowina:
Vordruck: BH 11/1
- Serbien Vordruck: Ju 11/1
- Montenegro Vordruck: MNE/DE121
- Mazedonien Vordruck: RM/D 121
- Türkei Vordruck: T/A 20
- Tunesien Vordruck: TN/A 21

Bei Vorlage der entsprechenden Anspruchsbescheinigung wird der für Ihren neuen Wohnort zuständige Kran-

kenversicherungsträger Ihre Sachleistungsansprüche sicherstellen. Wenden Sie sich bitte so schnell wie möglich an die ausländische Kasse, damit Ihnen keine finanziellen Nachteile entstehen.

2.6 Können meine Angehörigen weiter mitversichert werden?

Anhand des Anspruchsvordrucks prüft der örtliche Krankenversicherungsträger, ob auch Ihre Angehörigen Leistungen in Ihrem neuen Wohnstaat beanspruchen können. Bitte beachten Sie, dass bei Wohnsitznahme in Bosnien-Herzegowina sowie der Türkei nur nach dortigem Recht anspruchsberechtigte Angehörige Leistungen erhalten können.

Sollten Ihre Angehörigen danach nicht zu dem anspruchsberechtigten Personenkreis gehören, beraten wir Sie gerne über die Möglichkeiten einer eigenen Krankenversicherung für Ihre Angehörigen.

Verlegen Sie mit Ihren Angehörigen dagegen den Wohnsitz nach Mazedonien, Montenegro, Serbien oder Tunesien, ist für die weitere Familienversicherung allein deutsches Recht maßgeblich.

2.7 Kann ich Leistungen auch erhalten, wenn ich mich in Deutschland aufhalte bzw. wieder nach Deutschland zurückkehre?

Sofern Sie weiterhin in Deutschland krankenversichert sind und Sie sich bzw. Ihre mitversicherten Angehörigen vorübergehend – bei Wohnsitz in der Türkei max. 183 Tage – in Deutschland aufhalten und Sie medizinische Versorgung benötigen, können Sie weiterhin Ihre deutsche Krankenversicherungskarte benutzen. Damit können Sie alle medizinischen Leistungen beanspruchen.

Sofern Sie oder Ihre mitversicherten Angehörigen Ihren Wohnsitz wieder nach Deutschland verlegen wollen, wenden Sie sich bitte möglichst rechtzeitig an uns. Wir werden dann dafür Sorge tragen, dass die Adresse auf Ihrer Krankenversicherungskarte geändert wird.

Hinweise für freiwillig versicherte Rentenempfänger

Eine freiwillige Mitgliedschaft in der KNAPPSCHAFT kann nur dann aufrecht erhalten bleiben, wenn Sie Ihren Wohnsitz nach Bosnien-Herzegowina, Montenegro oder Serbien verlegen.

In diesen Fällen

- bleibt Ihre Beitragsverpflichtung bestehen
- erhalten Sie einen Anspruchsvordruck (BH 6 für Bosnien-Herzegowina, SRB 121 DE für Serbien bzw. MNE/DE 121 für Montenegro)
- stellt der für ausländische Krankenversicherungsträger die Sachleistungen für Sie und Ihre eventuell mitversicherten Angehörigen nach seinen Vorschriften zur Verfügung
- können Sie bzw. Ihre Angehörigen bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland Leistungen mit Ihrer Krankenversicherungskarte beanspruchen.

Anders verhält es sich dagegen bei einer Wohnsitznahme in Nordmazedonien, Tunesien oder der Türkei. Hier endet Ihre freiwillige Versicherung mit dem Tag der Wohnsitzverlegung.

3. Wohnsitznahme in einem unter den Ziffern 1 und 2 nicht aufgeführten Staat

3.1 Welche Auswirkungen hat es, wenn ich meinen Wohnsitz in einen Staat verlege, mit dem keine über- und zwischenstaatlichen Vereinbarungen bestehen?

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz weder in ein Land des Europäischen Wirtschaftsraumes noch in die Schweiz noch in einen sonstigen Vertragsstaat, endet in jedem Fall Ihre Mitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung der KNAPPSCHAFT. Maßgebliches Datum ist dabei der Tag der Wohnsitzverlegung.

Kennen Sie schon Meine KNAPPSCHAFT?

In Ihrem persönlichen Serviceportal können Sie Ihre Angelegenheiten ganz einfach von zu Hause & unterwegs aus erledigen.

- persönliche Daten verwalten
- Rechnungen einreichen
- Leistungen online beantragen
- und vieles mehr...

Interesse geweckt?

Dann besuchen Sie uns auf www.knappschaft.de/meine-knappschaft. Meine KNAPPSCHAFT jetzt als App.

IMPRESSUM

Herausgegeben von:
Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14 – 28, 44789 Bochum

www.knappschaft.de/rentner

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Stand: Januar 2024